

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE KLÖSTERLE

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 04.12.2024

2. Verordnung: Abfallgebührenverordnung

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle über die Einhebung von Abfallgebühren (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Klösterle vom 25.11.2024 wird gemäß §17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idgF, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die aufgrund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.
- (3) „Sonstige Abfallverursacher“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfall-aufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist (z. B. Betriebe, Büros, Gastgewerbebetriebe udgl.).

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Abfuhr und die Beseitigung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß der Abfallgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz und wird unterteilt in:
- eine Grundgebühr
 - eine Abfuhrgebühr (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - eine Gebühr für sperrige Hausabfälle
 - eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühr:
 - für Haushalte
 - für Ferienwohnungen
 - für sonstige Abfallverursacher
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren):
 - für Bioabfallsäcke
 - für Bioabfalltonnen
 - Restmüllsäcke
 - für Restmüll-Container
 - für sperrige Hausabfälle-Wertmarken

3. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht.

(4) Die Grundgebühren dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Beseitigung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfälle einschließlich des notwendigen Verwaltungs- und Informationsaufwandes entstehen.

Die Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Abholung und Beseitigung der Hausabfälle (Restmüll und Bioabfälle) verursachten Kosten.

Die Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmepflicht durch den Handel besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestelle und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Die Abfallgebühren sind von den Eigentümern der Liegenschaften, auf denen die Abfälle anfallen, zu entrichten. Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer) anteilig vorgeschrieben werden. Die Liegenschaftseigentümer haften persönlich für die Abgabenschuld.

Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden gelten die für die Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen sinngemäß auch für die Eigentümer dieser Bauwerke sowie die Inhaber des Baurechtes

(2) Miteigentümer schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über bestimmte Räume (Wohnungseigentum) verbunden ist.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Grundgebühren betragen:

- | | | |
|----|--|---------------|
| a) | für Haushalte mit 1 Person | € 20,70/Jahr |
| b) | für Haushalte mit 2 und mehr Personen | € 41,40/Jahr |
| c) | für Haushalte mit Privatzimmervermietung bis 10 Betten | € 62,10/Jahr |
| d) | für Zweitwohnsitze | € 155,25/Jahr |
| g) | Ein-Personenunternehmen | € 41,40/Jahr |
| e) | für sonstige Abfallverursacher (Gewerbebetriebe, Handwerksbetriebe und Pensionen mit Zimmervermietung bis 18 Betten) | € 82,80/Jahr |
| f) | für sonstige Abfallverursacher (Gasthöfe, Hotels, Kiosks, Restaurants und Pensionen mit Zimmervermietung über 18 Betten) | € 165,60/Jahr |

(2) Die Grundgebühren für Zweitwohnsitze werden pro Jahr und Wohnungseinheit vorgeschrieben.

(3) Die Grundgebühren für sonstige Abfallverursacher werden pro Jahr und Einrichtung bzw.

Anlage vorgeschrieben.

(4) Die Abfuhrgebühren (Sackgebühren) betragen:

- | | | |
|----|------------------------|--------------|
| a) | 8 Liter Biosack | € 0,91/Stück |
| b) | 15 Liter Biosack | € 1,48/Stück |
| c) | 40 Liter Restmüll-Sack | € 3,73/Stück |

(5) Die Abfuhrgebühren (Entleerungsgebühren) betragen:

- | | | |
|----|--------------------------------|---------------|
| a) | 120 Liter Biotonne | € 11,11/Stück |
| b) | 60 Liter Restmüll-Tonne | € 5,46/Stück |
| c) | 120 Liter Restmüll-Behälter | € 10,92/Stück |
| d) | 240 Liter Restmüll-Behälter | € 21,84/Stück |
| e) | 360 Liter Restmüll-Behälter | € 32,76/Stück |
| f) | für Restmüll-Container 660 l | € 53,82/Stück |
| g) | für Restmüll-Container 800 l | € 62,10/Stück |
| h) | für Restmüll-Container 1 000 l | € 74,52/Stück |
| i) | für Restmüll-Container 1 100 l | € 78,66/Stück |
| j) | für Sperrmüll-Marke | € 8,09/Stück |

(6) Den Gebührensätzen der Absätze 1 bis 5 ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 5

Gebühreneinhebung

Die Grundgebühren und die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restmüll und Bioabfälle) werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren für die Entleerung von Biotonnen und

Restmüllcontainern werden monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig.

§ 6

Ausnahmebestimmungen Grundgebühr

Jenen Wohnungsbenützern, die während des Jahres ihren Wohnsitz aus dem Gemeindegebiet abmelden, werden die Grundgebühren auf Antrag und gegen Nachweis (Bestätigung der Abmeldung) teilweise rückerstattet und zwar bei Abmeldung bis 30.6. zu 50%. Bei späterer Abmeldung erfolgt keine Rückzahlung.

§ 7

Mindestabnahme und Ausgabe von Abfallsäcken

Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

(1) Die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr. Sie beträgt jährlich:

5 Stk. 8-Liter-Bioabfallsack oder 5 Stk. 15-Liter-Bioabfallsack

(2) Die Pflichtabnahmemenge für sonstige Abfallverursacher beträgt je Einrichtung bzw. Anlage und Jahr:

10 Stück 8-Liter-Bioabfallsäcke oder 10 Stück 15-Liter-Bioabfallsäcke sowie

10 Stück 40-Liter-Restmüllsäcke oder 10 Stück 60-Liter-Restmüllsäcke

(3) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Hausabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzlich Abfallsäcke zu beziehen. Die Ausgabe erfolgt jeweils zu den Amtsstunden im Gemeindeamt oder im freien Verkauf im Handel.

(4) Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Containern erteilt worden ist.

(5) Die Mindestabnahmepflicht für Bioabfallsäcke entfällt, wenn eine Ausnahmegewilligung für die Verwendung von Bioabfalltonnen gemäß § 2 Abs. 3 erteilt worden ist. Haushalte, die den Nachweis der ganzjährigen Eigenkompostierung der Fraktion Bioabfälle erbringen, können über entsprechendes Ansuchen von der Pflichtabnahme für Bioabfallsäcke (Verwendung der Biotonne) befreit werden.

(6) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

(7) Die Gebühren für die Mindestentleerungen werden jährlich mit der Grundgebühr vorgeschrieben.

§ 8

Ausnahmebestimmungen Mindestabnahme

Pflichtmüllsäcke, die aufgrund des Wegzuges in eine andere Gemeinde oder aus anderen nachweisbaren Gründen nicht verbraucht werden können, werden über Antrag des Abnahmepflichtigen zum festgelegten Tarif durch die Gemeinde zurückgenommen.

§ 9

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Änderung der Abfallgebührenordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschluss vom 15.12.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Florian Morscher